

Zeitschrift:	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
Herausgeber:	Schweizerischer Hebammenverband
Band:	90 (1992)
Heft:	12
Artikel:	Das erste Wahlrecht der Baselbieterinnen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-951432

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das erste Wahlrecht der Baselbieterinnen

Vom Mitbestimmungsrecht der Frauen bei Hebammenwahlen im Kanton Baselland

Erschienen in: **Alles, was Recht ist**

Begleitpublikation zur gleichnamigen Ausstellung im Museum im alten Zeughaus, Liestal. Herausgegeben von Pascale Meyer und Sabine Kubli.

Liestal 1992

Gesetzliche Grundlagen

Einer der wenigen Bereiche, in denen Frauen traditionellerweise eine herausragende Rolle spielten, ist das Hebammenwesen. Gebären, Schwangerschaft, Wochenbett und Geburtshilfe galten als reine Frauenangelegenheiten. Wenn es um die Berufung einer Hebamme ging, besasssen die Frauen seit jeher ein gewisses Mitspracherecht – im Baselbiet war das bis weit ins 20. Jahrhundert hinein so. Ursprünglich gab es wohl keine Hebammen im eigentlichen Sinn, sondern die Frauen halfen sich gegenseitig bei den Geburten. Generell war das geburtshelferische Wissen unter den Dorffrauen recht breit gestreut, die fähigsten unter ihnen genossen ein besonderes Ansehen und wurden am häufigsten gerufen. Die Frauen gebaren also in «Eigenregie» und bestimmten selber, wen sie als Hebamme beiziehen wollten.

Auch später, als sich Obrigkeit und Staat aus religiösen, moralischen, bevölkerungs- und gesundheitspolitischen Gründen vermehrt in diese traditionelle Frauendomäne einzumischen begannen, mussten die Ansprüche der Frauenwelt – zumindest ansatzweise – berücksichtigt werden. Die «Hebammen-Ordnung für die Hebammen auf der Landschaft» vom 24. Januar 1770 enthält zwar nirgends explizit ein Mitbestimmungsrecht der Dorffrauen bei der Wahl einer Hebamme. In Artikel II heisst es lediglich, eine oder mehrere zum Hebammenamt taugliche Frauen sollten «von der Gemeind ihrem Herrn Pfarrer in Vorschlag gegeben werden» (1). Dass die Frauen aber bei der Vorentscheidung in der Gemeinde mitredeten, ist anzunehmen. Darauf weist auch die «Hebammen-Ordnung für

den Kanton Basel» aus dem Jahre 1814 hin, welche diejenige von 1770 ablöst und den Frauen auf der Landschaft ausdrücklich ein Vorschlagsrecht bei der Wahl der Dorfhebamme einräumt. Die «vorläufige Ernennung» hatte laut Artikel 9 folgendermassen vonstatten zu gehen: «Alle verheiratheten Frauenspersonen und Wittwen der betreffenden Gemeinde werden nach einer vierzehntägigen Auskündung unter Vorsitz des Herrn Pfarrers, zur Handhabung der Ordnung in Beysein eines Gemeinderaths, in der Kirche versammelt, und aus der Zahl der sich um die Stelle bewerbenden Personen eine durch das öffentliche Stimmenmehr vorgeschlagen; die Vorgesetzte wird dem Bezirksarzt angegeben, und dieser macht löbl. Sanitäts-Rath eine umständliche Anzeige davon» (2). In der Hebammenordnung von 1814, die auch für die Basler Landschaft galt, ist also zum ersten Mal von institutionalisierten Frauenversammlungen die Rede. Das Mitbestimmungsrecht der Frauen wurde gesetzlich verankert. Das lag durchaus im Interesse der Obrigkeit: eine einzelne, durch die Frauen im Dorf legitimierte Hebamme war leichter zu kontrollieren als mehrere, in einem nichtinstitutionalisierten Verfahren auserkorene Geburtshelferinnen, welche ausschliesslich der weiblichen Kontrolle unterlagen. Eine auf diese Weise erwählte Dorfhebamme wurde ein Stück weit dem Einfluss der dörflichen Frauenwelt entzogen: sie musste obrigkeitlichen Ansprüchen genauso genügen wie den Anforderungen, welche die Frauen an sie stellten. Die Beziehungen zwischen Dorffrauen, Hebamme und Obrigkeit boten somit von Anfang an reichen Konfliktstoff.

Im ersten Sanitätsgesetz des neuen Kantons Baselland von 1855, welches die Bestimmungen von 1814 ersetzte, wurde das Vorschlagsrecht der Frauen bei Hebammenwahlen zu einem eigentlichen Wahlrecht ausgebaut. In Artikel 69 hiess es: «Die Wahl der Hebammen geschieht unter dem Vorsitz des betreffenden Gemeindepräsidenten durch die verheiratheten Frauen und Wittwen der Gemeinde» (3). Auch im revidierten Gesetz von 1865 wurde dieser Artikel beibehalten, der in der Folge bis ins Jahr 1908 in Kraft blieb. Im «Gesetz betreffend das Hebammenwesen» vom 28. September 1908 wurde dann obige Gesetzesbestimmung

«Die Wahl der Hebammen geschieht unter dem Vorsitz des betreffenden Gemeindepräsidenten durch die verheiratheten Frauen und Wittwen der Gemeinde.»

(Sanitätsgesetz von 1855)

entscheidend eingeschränkt. In Artikel 2 des neuen Gesetzes hiess es zwar immer noch, die Wahl der Hebamme geschehe durch die verheirateten Frauen und die Witwen der Gemeinde, und der Gemeindepräsident leite die Wahlversammlung. Zusätzlich hiess es: «Das Protokoll wird vom Gemeindeschreiber geführt. – Die Frauengemeinde kann das Wahlrecht dem Gemeinderat übertragen» (4). Ebenfalls neu war der Zusatz, dass eine Hebamme von der Gemeinde angestellt werden musste, um überhaupt ihren Beruf ausüben zu können. Das freie Praktizieren wurde somit verboten. Das Gesetz von 1908 brachte also nicht nur für die Hebammen einschneidende Veränderungen, sondern auch für die Frauen, die sie wählten: diese waren von da an im Begriff, ihr «einziges Wahlrecht» zu verlieren.

Hebammenwahlen in der Praxis

Die Tatsache, dass das Recht, die Hebamme zu wählen, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gesetzlich verankert wurde, sicherte den Frauen einen ihrer traditionellen Handlungsräume. Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein hatten sie in Sachen Hebamme ein gewichtiges Wort mitzureden, und sie waren sich durchaus bewusst, dass das Hebammenwahlrecht das «einzi-

ge Wahlrecht» für Baselbieter Frauen überhaupt war. 16 Muttenzer Frauen formulierten es anno 1861 im Schlussatz einer Wahlbeschwerdeschrift so: «Die ehrbietigsten Unterzeichneten wünschen nun, dass durch einen neuen, besser angeordneten Wahlakt ihnen auch Gelegenheit geboten werde, ihr einziges Wahlrecht auszuüben» (5).

Frauen verteidigen ihren traditionellen Handlungsräum in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend mit schriftlichen Mitteln: sie schreiben Petitionen und Beschwerden.

Nicht nur in Muttenz, auch in andern Gemeinden mussten die Frauen dieses Recht immer wieder gegen männliche Übergriffe verteidigen, denn die Behörden auf allen Ebenen versuchten, wo immer möglich, den weiblichen Handlungsräum einzuschränken. Dass Hebammenwahlen – vom Arboldswiler Gemeindepräsidenten anno 1844 etwas verächtlich «Spektakel» genannt – in der Praxis ziemlich anders aussahen als im Gesetzbuch, das sollen die folgenden «Einblicke ins Geschehen rund um die Hebammenwahlen in verschiedenen Gemeinden zeigen.

Reigoldswil 1866 (6)

Zu Beginn des Jahres 1866 stirbt die ältere der beiden Reigoldswiler Hebammen, Frau Weber-Schweizer. Am 4. März 1866, an einem Sonntagnachmittag, wie gewohnt um 14 Uhr, strömen 76 Reigoldswiler Frauen zur Wahl der neuen Hebammme im untern Schulhaus zusammen. Neben Gemeindepräsident Weber, der die Wahlversammlung leitet, ist auch Pfarrer Linder anwesend, und Lehrer Tschopp fungiert als Protokollführer. Drei Bewerberinnen stehen zur Auswahl; alle haben das gesetzlich vorgeschriebene Maximalalter von 35 Jahren bereits überschritten, was offenbar niemanden stört. Im zweiten Wahlgang wird die 36jährige Wäscherin Elisabeth Tanner mit 45 Stimmen gewählt. Einwände gegen die Wahl werden keine erhoben. – Zehn Tage später stellt ihr der Gemeinderat das erforderliche Leumundszeugnis aus. Er vermerkt darin, dass gegen Elisabeth Tanner keine Klagen vorliegen, und fährt weiter: «...hingegen aber hat sie früher ein uneheliches Kind gebo-



Frau Linder war 1910–1925 als Gemeindehebamme von Sissach tätig.

ren. – Was die bürgerlichen Rechte und Pflichten anbetrifft, so ist ihr Ehemann nun gegenwärtig im Amtsblatt amtlich ausgekündigt unter dem Namen Heinrich Tanner-Plüssiger, ob sie auch damit verstanden ist, ist uns unbekannt.» Auf Betreiben des Gemeindepräsidenten wird Elisabeth Tanner Ende März vom Reigoldswiler Arzt Dr. Zehntner einer genauen Untersuchung unterzogen. Dieser stellt im ärztlichen Zeugnis vom 30. März fest, dass sie an einem Scheidenvorfall leide, der sie aber an der Ausübung des Hebammenberufes nicht hindere, und dass die kleinen Finger an beiden Händen eine leichte Krümmung aufwiesen. Der Regierungsrat, der die Reigoldswiler Wahl bestätigen muss, weist die betreffenden Akten an Sanitätsrat Dr. Mesmer zurück mit dem Auftrag, er solle prüfen, ob das ärztliche Zeugnis «Anhaltspunkte darbietet zur Nichtbestätigung des Wahlprotokolles». Dr. Mesmer lässt sich zur Überprüfung sechs Wochen Zeit und schreibt dann am 31. Mai 1866 in seinem Bericht: «Frau Tanner aus Reigoldswil ist wegen Steifigkeit der kleinen Finger beider Hände nicht befähigt, den Dienst einer Hebamme gehörig verrichten zu können. – Die Gemeinde ist dazu anzuhalten, eine Neuwahl zu treffen.» – Diese Neuwahl findet statt am 12. August 1866. Wieder leitet Gemeindepräsident Weber die Wahlversammlung, und wie gewohnt sind die Herren Pfarrer und Lehrer im Wahllokal anwesend. Drei Bewer-

berinnen stehen zur Auswahl. Im ersten Wahlgang, an dem sich insgesamt 62 Frauen beteiligen, verwerfen 44 von ihnen die Stimme. Dass diese Protestaktion, an der sich mehr als zwei Drittel der zur Wahl erschienenen Frauen beteiligten, einen Schwall von beschwichtigenden und empörenden Worten der drei anwesenden Herren zur Folge hatte, lässt sich nur vermuten. Denn im zweiten Wahlgang, an dem sich 65 Frauen beteiligen, wird mit 44 Stimmen Margaretha Plattner auf der Säge gewählt, die sich bereits knapp sechs Monate früher zur Wahl gestellt hatte. Sie ist zum Zeitpunkt ihrer Wahl 42 Jahre alt, verheiratet und laut ausführlichem ärztlichem Untersuchungsbericht scheint sie «eine gute Gesundheit zu besitzen, schreibt ordentlich und liest Geschriebenes ziemlich geläufig». Allerdings stellt Dr. Moser auch bei ihr eine Verkrümmung der Finger fest, zudem eine Anschwellung des linken Unterschenkels. Trotzdem empfiehlt er die Gewählte zur Annahme, «umso mehr, da die Auswahl zu diesen Geschäften nicht immer so gross ist, dass sich alle wünschbaren Eigenschaften in einer Person vereinigt vorfinden». – Nach weiteren Verzögerungen – sie muss sich nochmals von einem zweiten

Im ersten Wahlgang, an dem insgesamt 62 Frauen teilnehmen, verwerfen 44 von ihnen die Stimme. An dieser Protestaktion beteiligten sich also mehr als zwei Drittel der zur Wahl erschienenen Frauen.

Arzt untersuchen lassen – wird Margaretha Plattners Wahl vom Regierungsrat bestätigt, und im April des folgenden Jahres wird sie nach bestandenem Examen patentiert. Da nützt auch der Protest des Reigoldswiler Arztes Dr. Zehntner nichts, der in einem Schreiben an den Sanitätsrat droht, «dass ich keinen Fall von Erkrankung, weder von Mutter noch Neugeborenen zu behandeln gesonnen bin, die diese Frau zu besorgen haben wird, die hier allgemein unter dem Spitznamen ‹Telegraph› bekannt ist».

Oberdorf 1877 (7)

Am 28. Januar 1877 wird die ledige Elisabeth Wiedmer mit 57 von 104 Stimmen im ersten Wahlgang zur zweien

ten Hebamme gewählt. Die Wahl geschieht auf Anordnung des Sanitätsrates, und es geht ihr am Vorabend eine vom Frauenverein einberufene Versammlung voraus, an der ungefähr 80 von insgesamt 141 stimmberechtigten Frauen beschliessen, die Anstellung einer zweiten Hebamme sei dringend notwendig. Fünf Tage nach der Wahl richten 12 Oberdörferinnen eine Beschwerde an den Regierungsrat. Als Gründe führen sie folgende Punkte an:

«Erstens wurde zur Wahl nicht einmal vorgeboten, die Frauen wurden eingeladen vom löbl. Frauenverein Samstag, den 27. Januar Abends im Gemeindelokal zu erscheinen, zur Besprechung behufs Anstellung einer 2. Hebamme, es ist deshalb eine Wahl schon Sonntags den 28. Januar ungültig und nicht gesetzlich, weil gar nicht vorgeboten wurde, noch werden konnte. Das Gesetz spricht deutlich von einem 2mal 24stündigen Vorbieten, und es haben daher Frauen, die an der Vorbesprechung nicht teilnehmen konnten, von einer Wahl nicht wissen können, wenn nicht per Gelegenheit erfahren hätten. Es kann deshalb das Bieten zu einer Vorbesprechung durchaus nicht für eine spätere Wahl gelten und es ist von jeher eine Norm, dass zwischen Anmeldung und Wahl wenigstens immer 8 Tage verstreichen sollen und ist eine solche ungesetzliche Überstürzung einer so wichtigen Sache noch nie vorgekommen. Eine zweite Ungezüglichkeit liegt ferner darin, dass Jungfrauen mit kaum 18 Jahren mitstimmen konnten (...). Als dritter Grund bezeichne auch, dass vielen Frauen auch nicht einmal zur Vorbesprechung gebeten worden ist...» Der Gemeinderat von Oberdorf, vom Regierungsrat zu einer Stellungnahme aufgefordert, weist sämtliche Vorwürfe vehement zurück: er habe rechtmässig alle Frauen durch den Weibel aufbieten lassen, ledige Frauen hätten höchstens zwei oder drei teilgenommen, was am Wahlresultat nichts ändere, und die meisten der Beschwerdeführerinnen hätten an der Wahl selber teilgenommen. – In der Folge weist der Regierungsrat die Frauen ab; Elisabeth Wiedmer wird als Hebamme bestätigt.

Tenniken 1865 (8)

Anlässlich der Hebammenwahlen vom 14. Mai 1865 leitet Pfarrer Wirz stellver-

tretend für den im Militärdienst weilen- den Gemeindepräsidenten die Wahlversammlung. Das Wahlprotokoll schickt er zusammen mit einem Begleitbrief an den Statthalter. Im Brief vermerkt er folgendes: «Hr. Präsident Mundwiler bestimmt zum voraus, dass das relative Mehr gelten solle, (...), und so ist dann Verena Grieder, Tochter der verstorbenen Hebamme gewählt.» – Der Regierungsrat, dem der Fall zum Entscheid vorgelegt wird, akzeptiert ein solches Vorgehen aber nicht. Tenniken muss nochmals eine Wahl abhalten und dabei das absolute Mehr berücksichtigen.

Möglichkeiten männlicher Einflussnahme

Die obigen Beispiele zeigen eines ganz deutlich: Die Möglichkeiten der Gemeindebehörden Hebammenwahlen in ihrem Sinne zu beeinflussen, waren sehr zahlreich. – Die Bewerberinnen für eine Hebammenstelle benötigten

Es kam manchmal vor, dass eine offene Stelle gar nicht erst in den öffentlichen Aushang kam, weil der Gemeinderat kein Interesse daran hatte.

z.B. ein Leumundszeugnis vom Gemeinderat ihrer Wohnsitzgemeinde. Stellte dieser ihnen ein schlechtes Zeugnis aus, so hatten sie zwar immer noch die Chance, von den Frauen trotzdem gewählt zu werden. Jedoch verweigerte der Sanitätsrat, d.h. die oberste Gesundheitsbehörde im Kanton, meistens in einem solchen Falle die Wahlbestätigung und ordnete Neuwahlen an. In Frenkendorf ging die gemeinderätliche Kontrolle sogar so weit, dass die Hebammenaspirantinnen vor der eigentlichen Wahl «eine kurze Prüfung in den Fächern Schreiben, Lesen, Verständnis des Gelesenen und mündliche Darstellung» ablegen mussten. D.h. den Frenkendorferinnen wurden 1877 nur diejenigen Bewerberinnen zur Wahl vorgestellt, die vom Gemeinderat vorgängig als genügend gebildet befunden worden waren.

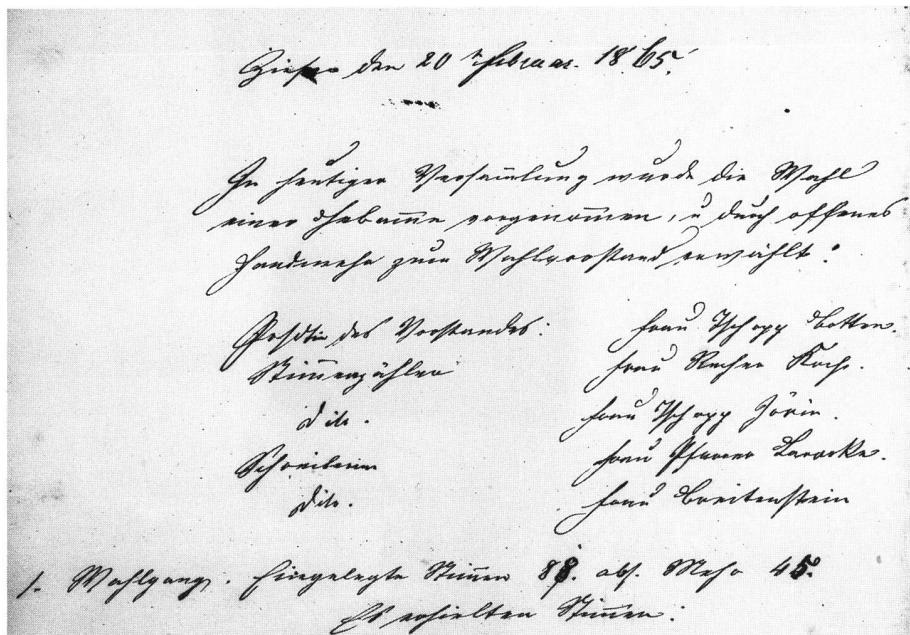
Der Gemeinderat war auch zuständig dafür, dass die neu zu besetzende Hebammenstelle ordnungsgemäss «ausgekündet» wurde und dass alle stimmberechtigten Frauen rechtzeitig zur

Wahl aufgeboten wurden. Es kam manchmal vor, dass eine offene Stelle gar nicht erst in den öffentlichen Aushang kam, weil der Gemeinderat kein Interesse daran hatte. So half er anstelle der Frauenversammlung z.B. 1867 in Liestal tatkräftig mit, eine von Frauenverein und Pfarrer vorgeschlagene Frau zur vierten Hebamme zu machen. Dabei kam es dann zwar doch noch zur Einberufung einer Frauenversammlung. Sie hatte jedoch lediglich Pro-forma-Charakter, und die wenigen Frauen, die überhaupt daran teilnahmen, segneten widerspruchslös den gemeinderätlichen resp. pfarrherrlichen Willen ab.

Als Wahlvorsitzendem, der für Ruhe, Ordnung und korrekten Verlauf der Wahl zuständig war, kam dem Gemeindepräsidenten während der Hebammenwahl selber eine wichtige Rolle zu. Er besass zwar kein Stimmrecht, konnte aber durch Reden und Gestik auf die Frauenversammlung grossen Einfluss nehmen. Oft wurde er deshalb von den Frauen der Wahlmanipulation bezichtigt. – Wie das Beispiel Reigoldswil gut veranschaulicht, waren die Frauen solchen Manipulationsversuchen seitens des Gemeindepräsidenten – im Verband mit Pfarrer und Lehrer jedenfalls – nicht immer gewachsen. So schnell wie in Reigoldswil gaben sie aber nicht überall nach: In Läusen beteiligen sich von insgesamt 189 stimmberechtigten Frauen 96 an der Wahl vom 12. Mai 1878. Von diesen 96 legen im ersten Wahlgang 67 leer ein, im zweiten Wahlgang 52 und im dritten immerhin noch 29.

Oft wurde der Gemeindepräsident von den Frauen der Wahlmanipulation bezichtigt.

Hier muss festgestellt werden, dass es sich die Gemeindebehörden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch kaum leisten konnten, die Wünsche und Interessen der «Frauenwelt» gänzlich unberücksichtigt zu lassen. Denn laut Gesetz waren sie ja dem Staat gegenüber dafür verantwortlich, dass die geburtshilfliche Versorgung der Frauen in ihrer Gemeinde gewährleistet war. Sie mussten dafür sorgen, dass eine Gemeindehebamme ange-



Nicht immer spielte der Gemeindepräsident die erste Geige bei einer Wahlversammlung. In diesem Beispiel aus Ziegen vom 20. Februar 1865 besteht der Wahlvorstand ausschliesslich aus Frauen. Der Gemeindepräsident unterschreibt lediglich das Protokoll am untersten Blattrand (nicht mehr sichtbar).

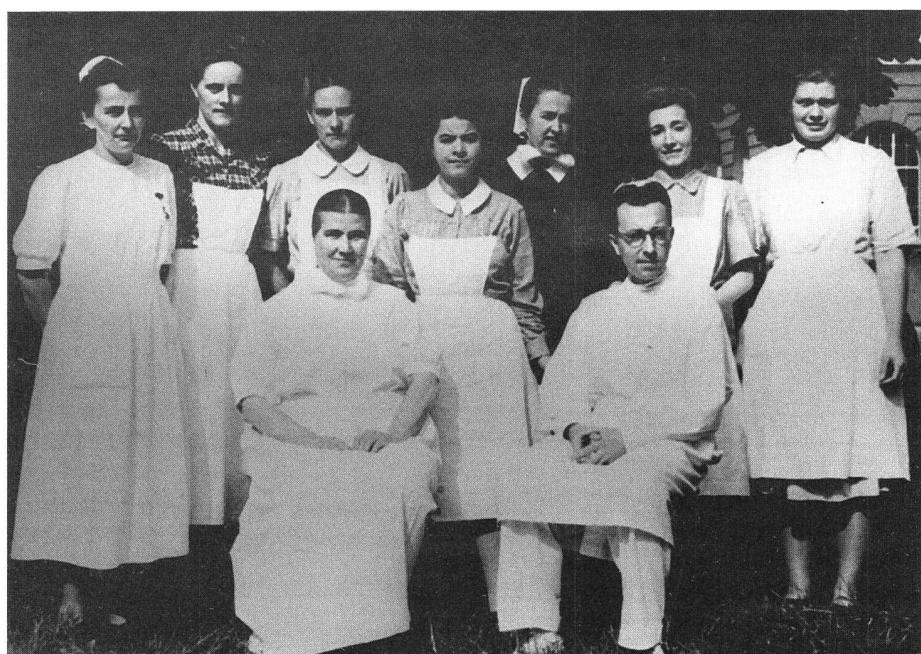
stellte wurde. Und so lag es schliesslich in ihrem eigenen Interesse, dass eine gewählt wurde, die möglichst vielen Frauen passte und von ihnen bei möglichst allen Geburten zugezogen wurde. Denn dort, wo der Gemeinderat eine Hebamme gegen den Willen der Mehrheit der Frauen durchsetzte, wurde deren Hilfe meist kaum beansprucht. Die Frauen bevorzugten in diesem Fall die Hebamme aus einer Nachbargemeinde oder eine freipraktizierende des gleichen Dorfes. Im schlimmsten Falle trat eine unbeliebte Hebamme schon nach kurzer Zeit zurück, da sie durch die wenigen Geburten kaum genug verdiente, und die Gemeinde stand wiederum ohne offizielle Hebamme da. Eine Neuwahl musste abgehalten werden, die Neugewählte musste zum bezirksärztlichen Unterricht geschickt werden oder – ab 1869 war das die Regel – in einen dreimonatigen Hebammenkurs nach Basel. Der Gemeinde entstanden wiederum Kosten (sie hatte die Hälfte der Ausbildungskosten zu übernehmen), dem Gemeinderat wiederum neue Umtriebe. – Kam noch dazu, dass das Hebammenamt vor allem in kleinen Gemeinden des oberen Kantonsteils alles andere als attraktiv war: minimale Verdienstmöglichkeiten, beschwerliche Fussmärsche bei Wind und Wetter zu

den vielen Einzelhöfen. Anwärterinnen auf das Hebammenamt konnten oft nur mit Mühe gefunden werden. Auch die verlängerte Ausbildungszeit hinderte viele Frauen daran, sich für das Amt der Dorfhebamme zu melden. Vielen war es unmöglich, die eigene Familie

für längere Zeit sich selbst zu überlassen (bis ca. 1910 waren die Hebammen meist verheiratete Frauen oder Witwen und hatten selber mehrere Kinder).

Dort, wo der Gemeinderat eine Hebamme gegen den Willen der Mehrheit der Frauen durchsetzte, wurde deren Hilfe meist kaum beansprucht. Die Frauen bevorzugten in diesem Fall die Hebamme aus einer Nachbargemeinde oder eine freipraktizierende des gleichen Dorfes.

Unter diesen Umständen wird deutlich: Die Macht der realen Lebensbedingungen setzte der Macht der Gemeindepräsidenten und Gemeinderäte relativ enge Grenzen. Sie konnten auf das Einverständnis der Frauen in ihrer Gemeinde kaum verzichten, wenn es um die Wahl der Dorfhebamme ging. – Unter dem Druck der «Frauenwelt» wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts manch ein Gemeinderat gezwungen, gewisse Gesetzesbestimmungen nicht allzu wörtlich zu nehmen. Auch die oberste Gesundheitsbehörde im Kanton, der Sanitätsrat, war – zumindest punktuell – immer wieder gezwungen, sich auf Kompromisse ein-



Seit 1869 findet die Ausbildung der Landhebammen meist im Frauenspital in Basel statt. Abschlussklasse 1948. Sitzend: Sr. Margrit Nidecker, Oberhebamme, und Dr. med. von Rütte.

Zweite von rechts: Frida Bloch, Hebamme von Aesch und Umgebung 1948–1979.

zulassen (etwa dort, wo eine von den Frauen gewählte Hebamme die zulässige Altersgrenze von 35 Jahren zum Zeitpunkt ihrer Wahl bereits überschritten hatte).

Solche Kompromisse wurden allerdings gegen die Jahrhundertwende hin immer seltener, der Sanitätsrat schien zunehmend eine härtere Linie zu vertreten. Seltener wurden auch Beschwerdeschriften und Petitionen von Frauen, die speziell das Hebammenwahlrecht betrafen. Hebammenwahlen hatten offenbar für die Frauen nicht mehr die gleiche Bedeutung und Wichtigkeit wie in den fünf Jahrzehnten vor 1900. Damit wurde natürlich auch die Stellung der Hebammen innerhalb der Gemeinde und in der Gesellschaft überhaupt geschwächt.

Veränderungen um die Jahrhundertwende und das Gesetz von 1908

Für die Veränderungen um die Jahrhundertwende waren verschiedene Gründe verantwortlich. Auf die wichtigsten will ich hier kurz eingehen:

Um 1900 hatte das traditionelle Prinzip «Frauen wählen eine Frau aus den eigenen Reihen, der sie besonderes Vertrauen entgegenbringen, zur Hebamme» ein Stück weit seine Gültigkeit verloren. «Vertrauen» war nicht mehr der zentrale Begriff, welcher die Beziehung zwischen Hebamme und Dorffrauen definierte. Andere Kriterien waren genauso wichtig geworden, wenn nicht sogar wichtiger: dass die Hebamme eine gute Ausbildung genossen hatte

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren auf medizinischem Gebiet zahlreiche Entdeckungen gemacht worden, die zu neuen Behandlungsmethoden etwa bei Kindbettfieber oder bei Augenkrankheiten der Neugeborenen führten.

zum Beispiel. – Die Entscheidung darüber, ob eine Hebamme gut ausgebildet war oder nicht, oblag aber seit jeher dem Sanitätsrat, der sie examinierte, und nicht den Frauen. Ob sie aber einer Hebammenanwärterin volles Vertrauen entgegenzubringen bereit waren oder nicht, das konnten nur die Frauen selber entscheiden, dazu

war eine Frauenversammlung nötig. Sie konnten auch am besten beurteilen, ob eine Bewerberin über genügende praktische Erfahrung in Sachen Geburtshilfe verfügte. Oft wählten sie die Tochter der abgetretenen Hebamme an deren Stelle.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren auf medizinischem Gebiet zahlreiche Entdeckungen gemacht worden, die zu neuen Behandlungsmethoden etwa bei Kindbettfieber oder bei Augenkrankheiten der Neugeborenen führten. Vor allem die älteren unter den Dorfhebammen, welche mit diesen neuen Methoden nicht vertraut waren, wurden nun gegen die Jahrhundertwende vermehrt von Seiten der Politiker und Ärzte dafür verantwortlich gemacht, dass die Kindersterblichkeit in der Schweiz im internationalen Vergleich relativ hoch war und Fortschritte in der Bekämpfung des Kindbettfiebers nur langsam vonstatten gingen. Zunehmend wurden auch Baselbieter Hebammen von Ärzten angezeigt und wegen Pflichtverletzung vor Gericht gebracht. Solchen Anfeindungen seitens der Ärzteschaft waren die Hebammen relativ hilflos ausgeliefert. Ihr Ansehen in der weiblichen Bevölkerung begann Schaden zu nehmen, sie verloren an Rückhalt bei den Frauen ihres Dorfes. Die Frauen selber begannen die geburtshelferischen Fähigkeiten ihrer Hebammen zu bezweifeln. Diejenigen, die es sich leisten konnten, gingen zur Geburt in ein Spital.

Durch die stete Zunahme der Spitalgeburten nach 1900 verschlechterte sich wiederum die Stellung und das Ansehen der Hebammen im Dorf. Je nach Kantonsteil wurden sie in unterschiedlichem Mass von dieser Entwicklung betroffen. In stadtnahen Gemeinden wie Binningen blieben ihnen praktisch nur noch die sogenannten «Armengeburten» übrig, für welche die Armenkasse nur die niedrigste Geburtstaxe zu bezahlen verpflichtet war. Viele Hebammen erlitten merkliche Einkommenseinbussen, ihre ökonomische Lage, die ohnehin nur selten rosig gewesen war, verschlechterte sich zusehends, und der Konkurrenzkampf unter den Hebammen nahm in der Folge härtere Formen an.

Um dieser Entwicklung entgegentreten und die eigenen Interessen besser

verteidigen zu können, gründeten im Jahre 1890 13 Hebammen den Basellandschaftlichen Hebammenverein. Vier Jahre später entstand dann auch ein Verband auf gesamtschweizerischer Ebene, der sich aktiv in die Diskussionen um Besserstellung des Hebammenstandes einmischte. Diese Diskussionen wurden von der Schweizerischen Ärztekammer angeführt, die das gesamte Hebammenwesen der Schweiz reformieren und vereinheitlichen wollte. Ihren Höhepunkt hatten die Debatten in den Jahren 1901 bis 1908. In einigen Kantonen kam es in dieser Zeit gleichzeitig zu kantonalen Gesetzesrevisionen, so auch im Kanton Baselland (9).

Das Gesetz betreffend das Hebammenwesen vom 28. September 1908 widerspiegelt ganz deutlich die geschwächte Position der Baselbieter Hebammen, wie ich sie weiter oben kurz geschildert habe. Kompetenzverlust und Verlust beruflicher Autonomie wurden nun gesetzlich verankert. Das Mitspracherecht der Frauen bei Hebammenwahlen wurde in seinem Kern

Das erste Mal seit Jahrhunderten wurde es 1908 möglich, dass im Baselbiet ein Männergremium eine Hebamme anstellen konnte.

angetastet: Die Frauenversammlung konnte das Wahlrecht dem Gemeinderat übertragen. Das erste Mal seit Jahrhunderten wurde es möglich, dass im Baselbiet ein Männergremium eine Hebamme anstellen konnte. In einigen Gemeinden geschah dies bereits kurz nach Erlass des neuen Gesetzes, so z.B. in Binningen, wo «die auf den 3. Mai 1909 gesetzlich aufgebotenen Frauen und Jungfrauen (...) beschlossen, die Hebammenwahl dem Gemeinderat zu übertragen». In andern Gemeinden wiederum wählten bis in die 1940er Jahre hinein weiterhin die verheirateten und verwitweten Frauen die Hebamme. Warum die Frauen in den einen Gemeinden das Wahlrecht schneller an den Gemeinderat abgaben und in anderen länger behielten, geht aus den Akten nicht hervor. Sicher wurden sie aber von den Gemeinderäten auch hier in ihrer freien Entscheidung beeinflusst. Der Binner Gemeinderat z.B. hatte ein Interesse



Die fünf Hebammen der «Geburtsstätte und Hebammengemeinschaft» in Muttenz feiern 1992 das zweijährige Bestehen ihres in Eigenregie geführten Geburtshauses.

daran, im Hebammenwesen endlich für Ruhe und Ordnung zu sorgen, denn unter den Binninger Hebammen herrschte um 1910 starke Konkurrenz, was auch hiess, dass die Frauen uneinig waren, wen sie als Hebammme wählen wollten. Für den Gemeinderat war es einfacher, wenn er selber entscheiden konnte.

Alles in allem verloren die Baselbieter Frauen mit dem neuen Gesetz von 1908 nicht nur das Wahlrecht, sondern auch eine ihrer wenigen Möglichkeiten, auf eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse direkt Einfluss nehmen zu können. Sie hatten nichts mehr zu entscheiden in einem Bereich, in dem sie traditionellerweise das Sagen hatten. Dementsprechend geschwächt wurde die Stellung der Hebammen, die ihre berufliche Autonomie gänzlich verloren und immer mehr zum ausführenden Organ der Ärzte und Spitalvor-

steher wurden. Geburt und Gebären wurden nicht mehr als ureigenste Frauенangelegenheiten betrachtet, sondern als Krankheit, die im Spital behandelt werden musste.

Seit einigen Jahren wird diese Auffassung allerdings wieder stark in Frage gestellt, und immer mehr Frauen und Hebammen sind bereit, im Bereich Geburtshilfe vermehrt Eigenverantwortung zu übernehmen und sich für eine von Frauen selbstbestimmte Geburtshilfe einzusetzen. Frauen betrachten wieder vermehrt alles, was mit Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett zu tun hat, als Frauensache. – In diesem Sinne versuchen sie überall dort, wo eine Revision des Hebammengesetzes im Gange ist, Einfluss zu nehmen und dafür zu sorgen, dass die veralteten Gesetze ihren Bedürfnissen angepasst werden. Dieser Prozess ist aber noch lange nicht abgeschlossen. □

Anmerkungen

1 «Hebammen-Ordnung für die Hebammen auf der Landschaft» vom 24. Januar 1770, Artikel II, Staatsarchiv Basel, Sanitätsakten 16. Jh. 1834, G. 6 Hebammen, geschworene Weiber.

2 «Hebammen-Ordnung für den Kanton Basel, vom 24. Weinmonat 1814», Artikel 9, Staatsarchiv Basel-Land, Liestal (StaBL), Sanität D. 8.1.

3 «Gesetz über das Sanitätswesen» vom 26. November 1855, Artikel 69, StaBL, Sanität D. 8.1.

4 «Gesetz betreffend das Hebammenwesen» vom 28. September 1908, Artikel 2, StaBL, Sanität D. 8.1.

5 Dieses und sämtliche folgenden Quellenzitate ohne näheren Nachweis wurden dem Aktendossier der jeweils genannten Gemeinde entnommen, abgelegt im StaBL unter der Bezeichnung: Sanität D. 8.3., Hebammen in den einzelnen Gemeinden.

6 Vgl. Anm. 5

7 Vgl. Anm. 5

8 Vgl. Anm. 5

9 Die Debatte wurde u.a. aufgearbeitet von: Bettoli Lorenza, Sorcières, sages-femmes et infirmières, in: Schweizer Hebamme, Nr. 1, 1991, S. 2–7.

Bildnachweis

1 Fotosammlung Fritz Hodel, Gemeindearchiv Sissach
Mit freundlicher Genehmigung von Frau Hodel

2 Reproduktion Mikrofilmstelle StaBL

3 Mit freundlicher Genehmigung von Herrn A. Muelhaupt, Foto-Reporter, Basler Zeitung

4 Foto: Urs Zimmer, Basel
Mit freundlicher Genehmigung der Hebammen der Geburtsstätte Muttenz